

1. Rechtsgrundlagen und Organisation der Feuerwehr

Dipl.-Ing. (BA) Bernd Nagel

Die Bedeutung und Wichtigkeit von funktionierenden Feuerwehren wird unter anderem dadurch erkennbar und hervorgehoben, dass es in allen Bundesländern Gesetze über die Feuerwehr gibt. In Baden-Württemberg wird dieses als Feuerwehrgesetz (Abkürzung = FwG) bezeichnet. In anderen Bundesländern werden auch Begriffe wie Brandschutzgesetz oder Feuerschutzgesetz verwendet. Außerdem gibt es Länder, in denen das „Feuerwehrgesetz“ mit anderen Regelungen zum Rettungsdienst und/oder Katastrophenschutz in einem Gesetz zusammengefasst sind.

Regelungen zum Feuerwehrewesen sind nicht neu, wurden früher aber anders bezeichnet, z.B. Feuerlöschordnungen. In den alten Regelungen wurde unter anderem auch der Umgang mit Feuer reglementiert. Der „gute Geist“ der Feuerwehren, der sich treffend im überlieferten Spruch *Gott zur Ehr – dem Menschen zur Wehr* widerspiegelt, ist glücklicherweise erhalten geblieben.

Gesetzliche Regelungen sind in einer Demokratie nicht wegdenkbar, ist doch hierdurch nachlesbar, wie etwas gemeint und geregelt ist. Während der Gesetzgeber, bei Ländergesetzen das Länderparlament, in einem Gesetz Grundsätzliches festschreibt, können auf Gemeindeebene detaillierte Regelungen festgeschrieben werden. Diese werden in einer Feuerwehrsatzung festgelegt. Diese sind von der rechtlichen Bedeutung her dem Feuerwehrgesetz unterstellt und dürfen inhaltlich auch nicht gegen dieses verstoßen. Weitere Festlegungen zum Feuerwehrewesen werden vom zuständigen Ministerium, dem Innenministerium, in Form von Verwaltungsvorschriften, Verordnungen oder Empfehlungen erlassen. Je nach Notwendigkeit gibt es auch Regelungen, die die Zuständigkeit mehrerer Ministerien betreffen und daher auch gemeinsam beschlossen und erlassen werden. Rechtlich bindend sind alle vom Innenministerium eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften und Verwaltungsvorschriften.

In der vorliegenden Unterrichtseinheit werden die für den „Feuerwehrneuling“ wichtigen Gesetzesauszüge und Vorschriften vorgestellt und erläutert. Im Feuerwehrdienst vor Ort sind die örtlichen Feuerwehrsatzungen der Gemeinde zu beachten.

Das baden-württembergische Feuerwehrgesetz wurde 1956 erstmalig erlassen und seither mehrere Male verändert. Die aktuelle Fassung stammt vom 2. März 2010 (letzte berücksichtigte Änderung: § 35 (21. Mai 2019-GBl. S. 161, 185)). Es hat nachfolgenden Inhalt.

1.1 Feuerwehrgesetz (FwG)

in der Fassung vom 2. März 2010

(GBl. 2010, 333)

mit Änderungen vom 21.05.2019

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Begriff der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr

ZWEITER TEIL

Aufgaben der Träger

- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Landkreise
- § 5 Aufgaben des Landes

DRITTER TEIL

Die Feuerwehren

1. ABSCHNITT

Gemeindefeuerwehr

- § 6 Organisation der Gemeindefeuerwehr
- § 7 Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- § 8 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 9 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten
- § 10 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse
- § 11 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr
- § 12 Heranziehung zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr
- § 13 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 14 Dienstpflichten
- § 15 Freistellung, Entgeltfortzahlung
- § 16 Entschädigung
- § 17 Ersatz von Sachschäden und bestimmten Vermögensschäden
- § 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

2. ABSCHNITT

Werkfeuerwehren

§ 19 Werkfeuerwehren

3. ABSCHNITT

Landesfeuerweherschule

§ 20 Landesfeuerweherschule

4. ABSCHNITT

Feuerwehrverbände

§ 21 Feuerwehrverbände

VIERTER TEIL

Aufsicht

§ 22 Aufsichtsbehörden

§ 23 Feuerwehrtechnische Beamte

§ 24 Aufgaben der feuerwehrtechnischen Beamten

§ 25 Landesfeuerwehrbeirat

FÜNFTER TEIL

Einsatz der Feuerwehren

§ 26 Überlandhilfe der Feuerwehren

§ 27 Leitung des Einsatzes

§ 28 Einsatz der Werkfeuerwehren

SECHSTER TEIL

Pflichten Dritter

§ 29 Gefahrmeldung

§ 30 Heranziehung zur Hilfeleistung

§ 31 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

§ 32 Rechtsweg

SIEBTER TEIL

Aufbringung der Mittel

§ 33 Feuerschutzsteuer

§ 34 Kostenersatz

ACHTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 35 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 36 Einschränkung von Grundrechten

§ 37 Zuständigkeit anderer Behörden

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Übergangsbestimmung

§ 40 Inkrafttreten

Nachfolgend sind wichtige Inhalte (Paragrafen) des Feuerwehrgesetzes in kursiver Schrift aufgeführt. Danach finden sich ergänzende Erläuterungen.

§ 1 FwG**Begriff der Feuerwehr**

(1) *Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.*

(2) *Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werkfeuerwehren die Bezeichnung „Feuerwehr“ mit und ohne Zusatz führen.*

(3) *Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.*

Die Gemeindefeuerwehr dient als Organisation der Nächstenhilfe ausschließlich und unmittelbar dem Wohle der Allgemeinheit. Sie ist eine Einrichtung der Gemeinde, d. h. sie ist ein Teil der Gemeindeverwaltung. „Ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ bedeutet, dass die Gemeindefeuerwehr privatrechtlich nicht Träger von Rechten und Verbindlichkeiten sein kann. Dies kann nur die Gemeinde sein.

Der Begriff Feuerwehr ist geschützt. Als Feuerwehr dürfen sich neben Gemeindefeuerwehren Institutionen in Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen nennen, die den Status Werkfeuerwehr besitzen. Diese werden dann zum Beispiel als Werkfeuerwehr „Firmenname“ bezeichnet.

MERKE:

Es gibt Feuerwehren der Kommunen oder in Betrieben, Verwaltungen oder Einrichtungen – also Gemeindefeuerwehren oder Werkfeuerwehren. Die Feuerwehren helfen bei Bränden und öffentlichen Notständen oder leisten technische Hilfe, wenn Menschen oder Tiere aus lebensbedrohlichen Lagen gerettet werden müssen. Außerdem können noch weitere Aufgaben an Feuerwehren übertragen werden.

§ 3 FwG**Aufgaben der Gemeinden**

(1) *Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere*

1. *die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,*
2. *die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,*
3. *für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,*

4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Gliederung der Gemeindefeuerwehr, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Bevölkerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen.

(2) Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend. Für die zur Alarmierung der Feuerwehr notwendigen Kommunikationsnetze gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Bürgermeister kann

1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und
2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.

Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie zur Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen vereinbaren.

In Baden-Württemberg muss jede Gemeinde eine Feuerwehr aufstellen und dafür sorgen, dass diese die Aufgaben der Feuerwehr erfüllen kann, durch Finanzierung von Ausrüstung, Ausstattung und Ausbildung, Einsatzmitteln und allen notwendigen Einrichtungen (z. B. Feuerwehrhäusern). Die notwendige Leistungsfähigkeit der Feuerwehren hängt von den örtlichen Verhältnissen (z. B. Risiken oder Topographie) ab. Die von der Gemeinde aufzustellende Feuerwehr muss in ihrer personellen Zusammensetzung, ihrer Ausstattung und ihrer Ausbildung jederzeit einsatzbereit und in der Lage sein, einen geordneten und erfolgreichen Brandschutz im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten. Jeder Feuerwehrangehörige ist für den Einsatzdienst zweckentsprechend auszurüsten. So muss für jeden Feuerwehrangehörigen eine persönliche Mindestausstattung zur Verfügung stehen. Für besondere Gefahren muss spezielle Schutzausrüstung getragen oder mitgeführt werden. Für ihre Aufgabenerfüllung müssen entsprechende Fahrzeuge und Geräte angeschafft werden.

Der Umfang der persönlichen Ausrüstung ergibt sich aus der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ und aus den „Unfallverhaltensvorschriften Feuerwehren“. Gemeinsam mit der Unfallkasse Baden-Württemberg gibt das Innenministerium eine Broschüre „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) heraus, die von der Landesfeuerweherschule erstellt wurde.

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und das Innenministerium Baden-Württemberg haben „Hinweise zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ entwickelt. Darin sind fachlich fundierte Hilfen für eine Bedarfsplanung kommunaler Feuerwehren in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs enthalten.

Damit einer Feuerwehr für spezielle Gefahren notwendige besondere Einsatzmittel oder Löschwasser zur Verfügung stehen, kann der Bürgermeister Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen verpflichtet, diese bereitzuhalten.

Innerhalb der baden-württembergischen Landesregierung ist das Innenministerium das für das Feuerwehrwesen zuständige Ministerium. Als oberste Behörde kann es Regelungen für den Feuerwehrbereich erlassen. So können z.B. die von einer Arbeitsgemeinschaft aller Bundesländer erarbeiteten Feuerwehrdienstvorschriften im jeweiligen Bundesland von den Innenministerien eingeführt oder mit zusätzlichen Hinweisen ergänzt werden.

Gemeinden können mit anderen Gemeinden Regelungen über die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren treffen. So kann in Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) festgelegt werden, dass bei einem bestimmten Alarmstichwort, z. B. „Dachstuhlbrand“, neben der örtlichen Feuerwehr sogleich eine Drehleiter der Nachbargemeinde parallel alarmiert wird.



Grafik 1: Aufgaben der Gemeinden

MERKE:
Die Gemeinde ist als gesetzlicher Träger des Brandschutzes verpflichtet, eine Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Gemeinde ist Kostenträger für deren Einsätze, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Aufgabe 1:

Finde heraus, für welche weiteren Aufgabenbereiche außer dem Feuerwehrwesen das Innenministerium zuständig ist und welche Dienstbezeichnung der ranghöchste Feuerwehrmann in Baden-Württemberg trägt.

§ 6 FwG**Organisation der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen aufstellen. Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln. Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“. Ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr oder eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet, führt sie die Bezeichnung „Feuerwehr“.
- (2) In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr aufzustellen. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150.000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.
- (3) Angehörige der Musikabteilung sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.

Eine Gemeindefeuerwehr besteht aus einer oder mehreren Abteilungen.

Eine Feuerwehr muss mindestens eine Einsatzabteilung, bestehend aus freiwilligen Feuerwehrangehörigen, besitzen. Die Bezeichnung einer Feuerwehr hängt davon ab, ob es eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften gibt, denn dann wird diese als Feuerwehr „GemeindeName“ bezeichnet. Ist keine solche Einsatzabteilung vorhanden, wird die Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr „GemeindeName“ bezeichnet.

In der Regel ist in Städten, die mehr als 100.000 Einwohner haben, eine Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr eingerichtet. In Städten über 150.000 Einwohnern ist dies Pflicht. In Baden-Württemberg haben nachfolgende acht Städte eine Abteilung Berufsfeuerwehr: Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Reutlingen und Stuttgart.

Bei der Wahl der Abteilungsausschüsse und bei staatlichen Ehrungen sind die Angehörigen der Musikabteilung den Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen, wie es in der örtlichen Feuerwehrsatzung festgelegt ist.

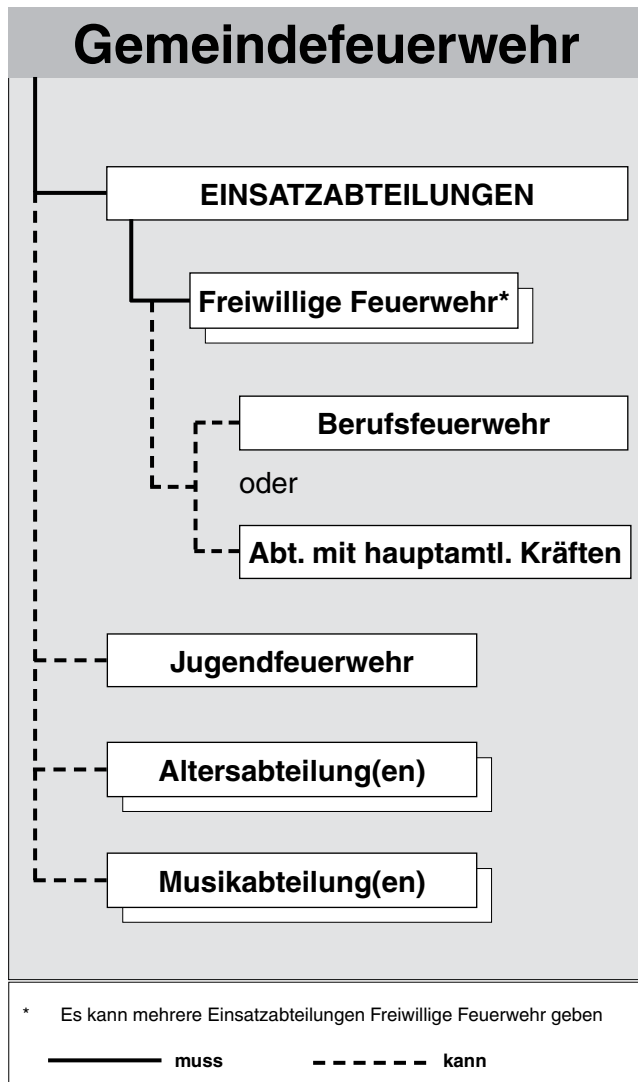
Die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr als selbstständige, die Freiwillige Feuerwehr ersetzende Organisation ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, eine Freiwillige Feuerwehr durch feuerwehrdienstpflichtige Gemeindeeinwohner zu ergänzen, wenn die Sollstärke der Gemeindefeuerwehr nicht erreicht wird. Dies ist in der Feuerwehrsatzung zu regeln. (Eine Mustersatzung wurde vom Gemeindegtag gemeinsam mit Vertretern des Innenministeri-

ums und dem Landesfeuerwehrverband erarbeitet und den Gemeinden vorgestellt.)

Die Führungsstruktur innerhalb einer Feuerwehr ist durch das Gesetz vorgegeben. In der Regel wird dies durch ein Organigramm dargestellt.

Aufgabe 2:

Vergleiche das Organigramm deiner Feuerwehr mit dem Organigramm einer anderen Feuerwehr.



Grafik 2: Bestandteile Gemeindefeuerwehr

§ 4 FwG**Aufgaben der Landkreise**

- (1) Die Landkreise haben Leitstellen zu schaffen und zu betreiben. Leitstellen sind für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst als integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, anderen Landkreisen oder dem Träger einer Rettungsleitstelle vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Satz 1 für den

Landkreis erledigen. Mehrere Landkreise und Stadtkreise können gemeinsam eine Leitstelle im Sinne von Satz 2 (Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen) betreiben. In einer Vereinbarung sind die Trägerschaft, die Kostenaufteilung und der Leistungsumfang festzulegen.

- (2) *Die Träger der Leitstellen stellen sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe entgegengenommen und bearbeitet werden können. Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten.*
- (3) *Die Landkreise haben zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren geeignete Kommunikationsnetze zu errichten und zu betreiben, sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können.*
- (4) *Die Landkreise sollen die Gemeinden unterstützen bei der*
 1. *Planung der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und bei der Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen,*
 2. *Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen,*
 3. *Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren; § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 bleiben unberührt.*
- (5) *Die Landkreise können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als ehrenamtlich Tätige nach der Landkreisordnung oder als Ehrenbeamte bestellen.*

Entsprechend dem behördlichen Verwaltungsaufbau werden den oberhalb der Gemeinde angesiedelten Behörden (dem Landkreis) Aufgaben zugeteilt, die in dieser Hierarchieebene Sinn machen. Dies sind Aufgaben, die besser, effektiver und einheitlich auf dieser Ebene erfüllt werden sollen. Eine dieser Aufgaben ist die Betreibung von Integrierten Leitstellen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. In ihnen werden die über den europaweit einheitlichen Notruf „112“ abgesetzten Hilfeersuchen entgegengenommen und bearbeitet. Der Gesetzgeber lässt auch zu, bereichsübergreifende Leitstellen zu bilden, dies bedeutet, dass z. B. mehrere Stadt- und Landkreise eine Integrierte Leitstelle betreiben.

Die Gemeinden eines Landkreises sollen auf nachfolgenden Gebieten von den Landkreisen unterstützt werden:

- Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz
- Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen,
- Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen,
- Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren.

Um Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen für die Feuerwehren gewinnen zu können, wird den Landkreisen die Ermächtigung zugestanden, diese als Ehrenbeamte oder entsprechend der Landkreisordnung zu bestellen. Hierunter fallen beispielsweise Feuerwehrunterkreisleiter, die die Ausbildungen und Übungen mehrerer Gemeindefeuerwehren administratorisch betreuen, oder Fachberater, die überörtlich tätig sind, z. B. Chemiker, die als Fachberater Chemie einem Gefahrgutzug auf Landkreisebene beigelegt sind.

§ 7 FwG

Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- (1) *Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig, deren Feuerwehr sie angehören.*
- (2) *Die Angehörigen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich, soweit sie nicht nach den allgemeinen für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften angestellt sind. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit sind auf die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht anzuwenden.*
- (3) *Angehörige einer Gemeindefeuerwehr können einer weiteren Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehören, soweit dies im Interesse der Feuerwehren liegt. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in mehreren Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr.*

Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz stets hoheitlich im Auftrage ihrer Gemeinde tätig. Fügt ein Feuerwehrangehöriger einem Dritten im Einsatz oder Übungsdienst einen Schaden zu, so haftet dafür die Gemeinde, deren Feuerwehr er angehört.

Um der rückläufigen Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Feuerwehrleuten entgegenzuwirken, können Feuerwehrleute bei mehreren Feuerwehren Mitglied sein. So kann man beispielsweise sowohl der Feuerwehr seiner Wohnortgemeinde als auch der Feuerwehr seiner „Arbeitsplatz“-Gemeinde angehören, um dort während der Arbeitszeit für Einsätze zur Verfügung zu stehen. Ebenso kann man bei einer Werkfeuerwehr und einer Gemeindefeuerwehr Mitglied sein (siehe auch § 19 Werkfeuerwehren).

MERKE:

Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Der Feuerwehrangehörige wird im Feuerwehrdienst stets im Auftrag der Gemeinde tätig.

§ 8

Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) *Die Gemeindefeuerwehr wird von einem Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei Gemeindefeuerwehren mit mehreren Einsatzabteilungen werden die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet. Besteht eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr, ist deren Leiter der Feuerwehrkommandant.*
- (2) *Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger ver-*